



Abschrift

Oberlandesgericht
Dresden

Aktenzeichen: WVerg 0004/10
1/SVK/056-09 1. Vergabekammer

E I N G A N G

6 1. Juli 2010

Beschluss

des Vergabesenats BRAUN & RIESKE

RECHTSANWÄLTE

vom 24.06.2010

In dem Vergabenachprüfungsverfahren

[REDACTED] mbH,
vertr.d.d. Geschäftsführer,

Antragstellerin undn Beschwerdegegnerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

gegen

[REDACTED] mbH,
vertr.d.d. Geschäftsführer,

Auftraggeberin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Braun & Rieske,
Markt 16,
04109 Leipzig

[REDACTED] GmbH,
vertr.d.d. Geschäftsführer,

Beigeladene und Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

wegen Kosten des Nachprüfungsverfahrens

hat der Vergabesenat des Oberlandesgerichts Dresden ohne mündliche Verhandlung durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Bastius,
Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Piel und
Richterin am Oberlandesgericht Riechert

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Beigeladenen vom 29.03.2010 gegen den Beschluss der 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen vom 12.03.2010 - 1/SVK/56-09 - wird

z u r ü c k g e w i e s e n .

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach einem Gegenstandswert von bis zu 18.000,00 EUR hat die Beigeladene zu tragen.

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten haben in einem Vergabenachprüfungsverfahren darum gestritten, ob bestimmte Geschäfte zur Abfallentsorgung dem Vergaberecht unterfallen oder nicht. Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Vergabekammer dem Nachprüfungsbegehren der Antragstellerin teilweise stattgegeben und es im Übrigen zurückgewiesen; die Kostenentscheidung (Ziffer 4 und 5 des Beschlusstextes) sieht vor, dass der Beigeladenen, die den Nachprüfungsantrag abzuweisen beantragt hatte, die Kosten des Kammerverfahrens und die Rechtsverfolgungskosten der Antragstellerin jeweils zur Hälfte - gesamtschuldnerisch mit der Antragsgegnerin - auferlegt werden; im Ergebnis müsste die Beigeladene danach zudem die eigenen außergerichtlichen Kosten hälftig tragen. Mit der hiergegen erhobene-

nen sofortigen Beschwerde macht die Beigeladene geltend, die Kostenentscheidung müsse so ergehen, dass sie keine Kostenbeteiligung treffe. Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der angegriffene Kammerbeschluss ist den Verfahrensbevollmächtigten der Beigeladenen am 15.03.2010 gegen Empfangsbekanntnis zugestellt worden; mit der am 29.03.2010 beim Oberlandesgericht per Fax eingegangenen Beschwerdeschrift ist die zweiwöchige Beschwerdefrist des § 117 Abs. 1 GWB mithin gewahrt. Dass die Vergabekammer ihre Entscheidung am 12.03.2010 (ausdrücklich so gekennzeichnet) "vorab per Fax" zur Kenntnisnahme den Beteiligten übermittelt hatte, geschah erkennbar ohne damit verbundene Zustellungsabsicht und allein zu Informationszwecken, hat mithin die Beschwerdefrist noch nicht in Lauf gesetzt. Die Beteiligten sind sich schließlich - mit Recht - darüber einig, dass eine von der Vergabekammer erlassene Kostenentscheidung grundsätzlich in statthafter Weise mit der isolierten Kostenbeschwerde anfechtbar ist, so dass der Senat insoweit von einer weiteren Begründung absieht.
2. Die Beschwerde ist aber unbegründet. Eine isolierte Kostenbeschwerde dient nämlich - unbeschadet ihrer Statthaftigkeit - nicht dazu, die Richtigkeit der in der Hauptsache getroffenen Entscheidung zu überprüfen, welche, obwohl sie rechtsmittelfähig war, von den Beteiligten - wie hier - gerade nicht angefochten worden ist. Die durch eine Kostenentscheidung rechtswidrig beschwerte Partei kann, auf der Basis der unbeanstandet gelassenen Hauptsacheentscheidung, diese kostenrechtliche Beschwer geltend machen, den Rechtsbehelf also darauf stützen, dass der in der Sache tatsächlich ergangene Beschluss der Vergabekammer einen

ihr günstigeren Kostenausspruch erfordert hätte. Sie kann das Rechtsmittel aber nicht darauf stützen, dass eine andere Entscheidung in der Hauptsache selbst hätte ergehen müssen (mit dann zwangsläufig anderen Kostenfolgen), solange die Beschwerdeführerin den Beschluss in der Hauptsache eben unangefochten lässt.

Kostenrechtliche Einwendungen in diesem Sinne erhebt die Beschwerdeführerin indes nicht. Die von der Vergabekammer tatsächlich getroffenen Feststellungen und die von ihr hieraus gezogenen Schlussfolgerungen lassen den mit dem Beschluss vom 12.03.2010 daraus abgeleiteten Kostenausspruch nicht unbillig erscheinen (vgl. § 128 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 S. 1 und 2 GWB).

Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Antragstellerin (teilweise) nur deshalb obsiegt haben mag, weil sie ihre ursprünglichen Anträge im Nachprüfungsverfahren mit dem Schriftsatz vom 26.02.2010 den vorangegangenen Hinweisen der Vergabekammer erst angepasst hatte. Denn die Kammer hatte den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung insoweit ausdrücklich eine Schriftsatzfrist bis zu eben diesem Tage vorbehalten. Die Beigeladene hat zum Inhalt dieses nachgelassenen Schriftsatzes der Antragstellerin rechtliches Gehör erhalten und mit Schreiben vom 03.03.2010 auch Stellung genommen, wobei sie den geänderten Anträgen ebenfalls mit Nachdruck entgegengetreten ist; dieses Prozessverhalten lässt nicht erkennen, dass sie dem Nachprüfungsbegehren, wenn es sogleich mit den Anträgen vom 26.02.2010 betrieben worden wäre, von vornherein nicht entgegengetreten wäre. Das Beschwerdevorbringen, die Beigeladene dürfe auch aus diesem Grunde nicht mit Kosten belastet werden, geht daher ins Leere. Im Übrigen ist es für den Kostenausspruch unbeachtlich, ob die Vergabekammer zu ihren Feststellungen in der Hauptsache auf verfahrensfehlerhafte Weise gelangt wäre, etwa weil über die geänderten Anträge nochmals

hätte mündlich verhandelt werden müssen (was aus Sicht des Senats allerdings fernliegt). Denn auch mit einer hierauf gerichteten Beanstandung hätte gegebenenfalls die Entscheidung in der Sache selbst, nicht aber isoliert der Kostenausspruch unter Aufrechterhaltung der Hauptsacheentscheidung angefochten werden können.

Nach alledem ist die Beschwerde zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 78 Satz 2 GWB, der festgesetzte Gegenstandswert aus dem mit der Beschwerde verfolgten Kosteninteresse.

Bastius

Piel

Riechert